

**Stabsstelle Recht**

A-1010 Wien  
Weihburggasse 10-12  
Tel. (01) 51501/1422 DW  
Fax (01) 5126023/1209 DW  
@: mangi@aekwien.at  
www.aekwien.at

**PER E-MAIL**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 27.05.2010  
KAD Dr. H/Mag.Ma/Sch+

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ärztekammer für Wien gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010) folgende Stellungnahme ab:

**§ 11 b Abs. 1 Z 1:** diese Vorgehensweise ist für die Ärztekammer für Wien in Ordnung, wenn in der Bestimmung ausdrücklich festgehalten wird, dass für den Fall, dass der Patient nicht die Beauftragung erteilt, der Patient zum Selbstzahler wird, da eine Direktverrechnung nicht möglich ist.

**§ 11 b Abs. 1 Z 2:** Das Wort „Wirksamkeitsvoraussetzungen“ ist unklar. Es lässt sich aus der Bestimmung nicht ableiten, was darunter zu verstehen ist.

**§ 11 b Abs. 2 Z 2:** Die Ärztekammer für Wien hat gemeinsam mit der österreichischen Ärztekammer an den zahlreichen Sitzungen im Vorfeld zu diesem Gesetzesentwurf teilgenommen und in diesen Sitzungen klar dargelegt, dass es sich bei den einzelnen von den Versicherungen geforderten Unterlagen um Unterlagen handelt, die höchst sensible Daten enthalten. Es wurde klar von Seiten der Ärztekammer festgehalten, dass wir uns gegen eine umfassende und uneingeschränkte Übermittlung von Daten (Unterlagen) aussprechen, vor allem, da aus unserer Sicht diese nicht unbedingt zur Beurteilung des Falles für die Versicherungen erforderlich sind.

Der nun vorliegende Entwurf gibt diese geforderte Einschränkung auf die notwendigsten

./2

DVR: 0053694

- 2 -

Unterlagen nicht wieder. Vielmehr beinhaltet die Aufzählung in der Ziffer 2 fast alle Bestandteile einer Krankengeschichte. Diese Aufzählung ermöglicht sogar eine umfassendere Übermittlung als § 17 Abs. 4 Wr. KAG vorsieht. Der Entwurf sollte nur ein Ausmaß vorsehen, das für die Versicherungen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und zur Antragsprüfungen auch wirklich erforderlich ist. Die nicht vorhandene Einschränkung stellt aus unserer Sicht auch ein datenschutzrechtliches Problem dar, da die von den Patienten gegebenen Zustimmungen stets in einem persönlichen Ausnahmezustand (Nervosität, Drucksituation ...) gegeben werden!

Für die Ärztekammer ist es darüber hinaus nicht nachvollziehbar und aus rechtlicher Sicht sehr bedenklich, dass der Pflegebericht bzw. Auszüge aus dem Pflegebericht, die oft die intimsten Bereiche der Patienten betrifft (Stuhlgang, Harndrang, persönliche Befindlichkeiten,...), den Versicherungen übermittelt werden sollen.

Die Ärztekammer für Wien ersucht daher um nochmalige Überarbeitung dieses Punktes und um eine gravierende Einschränkung der zu übermittelnden Unterlagen.

Speziell unter den oben genannten Gesichtspunkten ist der Ausdruck „andere diagnostische Befunde“ zu ungenau und ist dieser daher zu präzisieren. Ebenso ist die Wendung „nach Entlassung einlangende Befunde“ zu unspezifisch und müssten auf das konkrete Krankheitsgeschehen beschränkt werden.

Ein weiterer Hinweis: der Ausdruck „Behandlungsbericht“ ist ein Begriff, der weder rechtlich noch in der Praxis existiert.

Die Ärztekammer für Wien stimmt einer Übermittlung des Entlassungsbriefes und des OP-Berichtes zu. Weitere Unterlagen müssen von Seiten der Versicherungen im Einzelfall mit einer entsprechenden schriftlichen Begründung für die Erforderlichkeit angefordert werden.

**§ 11 b Abs. 2 Z 3:** dieser Punkt ist aus Sicht der Ärztekammer komplett zu streichen. Der geschilderte Bereich betrifft einen Umstand, den die Versicherung direkt mit dem Patienten zu klären hat und in dessen Beurteilung bzw. Nachforschung weder die Krankenanstalt noch die Ärzte involviert werden sollten. Wenn von Seiten der Versicherungen Auskünfte bzw. Unterlagen zu einer Vorerkrankung eines Patienten gewünscht werden, sollen die Versicherungen diese von den Patienten direkt anfordern, da das Versicherungsverhältnis eine rechtliche Beziehung zwischen der Versicherung und dem Patienten darstellt.

#### **Folgende Punkte sollten ergänzend aufgenommen werden:**

#### **„Legalisierung“ der Übermittlung der Krankengeschichten an die Schlichtungsstellen der Ärztekammern:**

Zur Vermeidung von gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Versicherungen wurden in den Landesärztekammern außergerichtliche Schlichtungsstellen eingerichtet. Diese Schlichtungsstellen arbeiten sehr erfolgreich, sodass im Jahr zum Beispiel in Wien ca. 1000 Fälle über diese Institutionen abschließend abgewickelt werden konnten.

Dieser Punkt wurde in den Sitzungen im Vorfeld zu diesem Entwurf heftig diskutiert und von Seiten der Ärztekammer klar dargestellt, dass die derzeit gelebte Vorgehensweise in keinem Gesetz abgebildet ist. Leider wurde in diesem Entwurf kein Bezug auf dieses Thema genommen.

- 3 -

Aus Sicht der Ärztekammer ist es unbedingt erforderlich in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Übermittlung der Krankengeschichte an die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Ärzten und Versicherungen zum Zwecke der Beurteilung des strittigen Falles zu regeln.

Der Gesetzestext sollte daher wie folgt ergänzt werden:  
§ 11 b Abs 1 Z 2: „... nur ermitteln, wenn der Betroffene 1. Den Gesundheitsdienstleister zur Direktverrechnung mit dem Versicherer **sowie einer daraus abgeleiteten außergerichtlichen Streitschlichtung im Wege der Landesärztekammern** beauftragt und hiefür ...“

#### Löschung der Daten / Verwendungsregelung:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelung darüber, was mit den an die Versicherungen übermittelten Unterlagen zu passieren hat. Speziell ist aus Sicht der Ärztekammer zu regeln, dass die Unterlagen nach einer gewissen Zeit von Seiten der Versicherungen zu vernichten sind.

Weiters ist aus Sicht der Ärztekammer unbedingt erforderlich, dass in dem Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die an die Versicherungen übermittelten Unterlagen, die sich auf ein Vertragsverhältnis betreffend einer Krankenbehandlung beziehen, nicht für andere Versicherungsverhältnisse des Versicherungsnehmers bei dieser Versicherung verwendet werden dürfen.

Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres



Geschäftsführender Vizepräsident